

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VIII

Rathenow, den 03.11.2009

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.10.2009** Seite 53

Bekanntmachung der **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow)** Seite 55

wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010 Seite 61

Bekanntmachung der **Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Bruno-Baum-Ring“ in der Gemarkung Rathenow** Seite 66

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 28.10.2009 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 103/09: Entsendung von Vertretern der Stadt Rathenow in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion zu entsenden.

1. auf Vorschlagsrecht (Die Linke): Frau Dietze / Stellvertreterin: Frau Meier
2. auf Vorschlagsrecht (SPD): Herr Rubach / Stellvertreter: Herr Lodwig

DS 129/09: Übernahme von Geschäftsanteilen und Änderung des Gesellschaftervertrages der Landesgartenschau Rathenow 2006 GmbH

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Geschäftsanteil des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg e.V. zu einem Betrag in Höhe von 6.250 EUR zu erwerben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Neufassung des Gesellschaftervertrages.

DS 132/09: Änderung der Jugendförderrichtlinie

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Begründung enthaltene Ausnahmeregelung der Jugendförderrichtlinie für die verbleibenden Mittel des Jahres 2009. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Jugendförderrichtlinie generell zu überarbeiten.

DS 130/09: Produktbuch der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt das vorliegende Produktbuch der Stadt Rathenow als Grundlage für die produktorientierte Gliederung des Haushaltes der Stadt Rathenow ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis.

DS 124/09: Routenführung Havelradweg in der Gemarkung Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Routenverlaufes eine touristisch attraktive ufernahe Wegeführung des Havelradweges zu planen und rechtzeitig vor der Bundesgartenschau 2015 zu realisieren.

DS 111/09: Aufhebung der Parkgebührenordnung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung der Parkgebührenordnung.

DS 128/09: Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher-

heit und Ordnung in der Stadt Rathenow (Stadtordnung).

DS 102/09: Änderung des Straßenverzeichnisses für den Stadtbereich Rathenow- Süd

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teil- einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Stadtbereich Rathenow- Süd.

DS 105/09: Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Grützer Chaussee“ hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Pl.Nr. 043 „Sondergebiet Holzverarbeitung Grützer Chaussee“. gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufzustellen.

DS 106/09: Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Am Viertellandsweg“ Pl.Nr. 044 hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Pl.Nr. 044 „Gewerbegebiet – Am Viertellandsweg“. gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

DS 110/09: Widmung des Stadtplatzes als öffentlicher Platz Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstücke: 272, 265, 260, 261, 262, 266, 270, 269, 268, 256, 259, 258/1, 257, 263, 267, 264, 258/2 und 271

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche des Stadtplatzes in der Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstücke 272, 265, 260, 261, 262, 266, 270, 269, 268, 256, 259, 258/1, 257, 263, 267, 264, 258/2 und 271 als öffentlichen Platz mit der Beschränkung frei für Fußgänger zu widmen.

DS 136/09: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grünauer Fenn“, hier Errichtung eines Erdwalls

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB dem Antrag auf Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Grünauer Fenn“ zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Erdwalls zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

DS 131/09: Vergabe des Kulturpreises 2009

DS 133/09: Vergabe der Tribünenüberdachung für das Vorhaben Sport- und Erholungszentrum Vogelgesang

DS 134/09: Vergabe von Tiefbauarbeiten für das Vorhaben Sport und Erholungszentrum Vogelgesang

DS 137/09: Auftragsvergabe zur Breitbanderschließung für alle Ortsteile der Stadt Rathenow

DS 112/09: Grundstücksverkauf in Rathenow, Theodor- Storm- Straße, Flur 48, Flurstücke 214 tlw. und 216 tlw.

DS 121/09: Grundstücksverkauf am Steckelsdorfer See – Imbissstellfläche

DS 119/09: Mietvertrag Rathaus, Berliner Straße 15, Rathenow

DS 126/09: Weiterverfolgung des Konzeptes der KWR zur Entwicklung des Wohngebäudes Berliner Straße 61- 66

DS 135/09: Erhebung einer Klage

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR
AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN
SICHERHEIT UND ORDNUNG DER STADT RATHENOW
(Stadtordnung für die Stadt Rathenow)**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 186, 196) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 606) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.10.2009 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall
- § 5 Schutz des Verkehrsraumes
- § 6 Tiere
- § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
- § 9 Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.

(4) Es ist untersagt,

- 1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
- 2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
- 3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.

4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

Die Verunreinigung der in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Zigarettenkippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Spucken sowie das Ausspucken und Zurücklassen von Kaugummi
3. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, die in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall

(1) Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.

(2) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern. Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Abfälle haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.

(3) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Kommune aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden.

(4) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.

(5) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüllgüter dürfen am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Nach Entleerung der Abfallbehälter müssen diese und liegen gebliebener Rest-Sperrmüll unverzüglich aus dem öffentlichen Bereich entfernt werden.

§ 5 Schutz des Verkehrsraumes

(1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.

(2) An Straßenkreuzungen, -einfriedungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzung, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.

(3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.

(7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können. Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 6 Tiere

(1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

(3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden. Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 22.00 Uhr.

(2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen und anderen Rauschmitteln untersagt.

§ 8 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

(3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.

(4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.

(5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

§ 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

(1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt auch vor, wenn die Allgemeinheit durch den Alkoholkonsum belästigt wird.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um ein gemäß § 2 Brandenburgisches Gaststätten-Gesetz angemeldetes Gaststättengewerbe handelt oder wenn der Alkohol im Rahmen einer von der zustän-

digen Ordnungsbehörde genehmigten Veranstaltung konsumiert wird.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einzelner oder im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt
2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, beschädigt, versetzt, beschmutzt, bemalt oder beklebt
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, deren Bestand gefährdet oder verändert
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Verkehrsflächen und Anlagen als Lager- oder Schlafplatz nutzt
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 die Notdurft vorrichtet
6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert und Sperrvorrichtungen überwindet
7. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle wegwirft oder zurücklässt
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kaugummis spuckt, ausspuckt oder zurück lässt
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge repariert, abspritzt, wäscht oder wartet
11. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
12. entgegen § 3 Abs. 3 Verkehrsflächen, Anlagen einschließlich ihrer baulichen Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt
13. entgegen § 4 Abfälle lagert
14. entgegen § 4 Abs. 5 gefüllte Abfallbehälter oder Sperrmüll am Vorabend des Abfuhrtages vor 18.00 Uhr zur Abfuhr bereit stellt oder nicht unverzüglich nach der Abfuhr beräumt
15. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück einfriedet
16. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkehrsübersicht behindert
17. entgegen § 5 Abs. 3 auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf in § 1 genannte Verkehrsflächen oder Anlagen ableitet
18. entgegen § 5 Abs. 4 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht entfernt

19. entgegen § 5 Abs. 5 Blumentöpfe und –
kästen nicht sichert
20. entgegen § 5 Abs. 5 S. 2 frisch gestrichene,
öffentlich zugängliche Gegenstände
nicht kennzeichnet
21. entgegen die in § 5 Abs. 6 genannten Ein-
richtungen beschädigt, verdeckt, versperrt
oder verstopft
22. entgegen § 5 Abs. 7 Windvögel auflässt
23. entgegen § 6 Abs. 1 mit Tieren wirbt, bet-
telt, oder zum Sammeln von Spenden auf-
ruft
24. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere auf Spiel- oder
Bolzplätze mitnimmt
25. als Tierhalter oder –Führer entgegen § 6
Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüg-
lich beseitigt
26. als Jugendlicher ab 14 Jahren entgegen §
7 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Kinderspielplätze, -
spielgeräte, oder Sandkästen benutzt
27. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 andere durch
Spiele gefährdet
28. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 5 nach Eintritt
der Dunkelheit oder nach 20.00 Uhr auf
Kinderspielplätzen aufhält
29. sich entgegen § 7 Abs. 1 S. 6 nach Eintritt
der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr auf
Bolzplätzen aufhält
30. entgegen § 7 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen
Alkohol, Zigaretten oder andere gesund-
heitsgefährdende Stoffe sowie andere
Rauschmittel konsumiert
31. die Bestimmungen aus § 8 Abs. 2, Abs. 3
und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen
nicht beachtet
32. entgegen § 9 Abs. 1 Störungen in Verbin-
dung mit Alkoholkonsum verursacht

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17
Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit
einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet wer-
den.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine
Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche
Verordnung 29.04.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung
wird hiermit verkündet.

Rathenow, den 29.10.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bußgeldkatalog

Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Festlegungen

Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rathenow.

Er gibt Regelsätze zur Bemessung der Geldbuße für bestimmte ordnungswidrige Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung vor.

Von diesen Regelsätzen darf je nach Schwere des Verstoßes abgewichen werden.

Das heißt, die Bußgeldbehörde kann im pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Geldbuße erhöhen oder verringern.

Darüber hinaus können aber unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Tatbestände geahndet werden, die nicht ausdrücklich im Bußgeldkatalog benannt sind.

Tatbestand	Bußgeld EURO
(1) Verstoß gegen § 2 - Verhaltenspflicht	
1. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 - 250,00
2. das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen	15,00 - 250,00
3. Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen und Hinweisschilder) zu entfernen, beschädigen, zu versetzen u.s.w.	10,00 - 500,00
4. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen	10,00 - 250,00
5. nicht bestimmungsgemäße Nutzung, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindlichen Ausstattungsgegenstände	5,00 - 100,00
6. unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Bemalen Bekleben, von Gegenständen und Einrichtungen	10,00 - 1000,00
7. unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	10,00 - 500,00
8. auf Verkehrsflächen und Anlagen Notdurft verrichten	10,00 - 50,00
9. Nächtigung auf Verkehrsflächen und Anlagen	10,00 - 50,00

(2) Verstoß gegen § 3 Verunreinigungsverbot -

1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall
 - 1.1 Gegenstände unbedeutender Art z.B. Tabakwarenreste, Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste

5,00 - 100,00
 - 1.2 Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten, Grünabfälle

10,00 - 150,00
2. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können

150,00 - 1000,00

(3) Verstoß gegen § 4 - Lagerung und Beseitigung von Abfall-

1. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben

15,00 - 250,00
2. das Bereitstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern vor 18.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages

15,00 - 250,00
3. das nicht unverzügliche Entfernen der Abfallbehälter und liegen gebliebenem Restsperrmüll nach der Abfuhr

15,00 - 250,00

(4) Verstoß gegen § 5 - Schutz des Verkehrsraumes

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 – 7

10,00 - 1000,00

(5) Verstoß gegen § 6 -Tiere-

1. das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

10,00 - 100,00
2. das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen

10,00 - 100,00
3. das nicht Beseitigen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen

35,00 - 500,00

**(6) Verstoß gegen § 7- Nutzung von
Kinderspiel -und Bolzplätzen**

1. Zuwiderhandlungen gegen das
Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen
10,00 - 250,00
2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
des Konsums von Alkohol, Zigaretten
und anderen gesundheitsgefährdenden
Stoffen
10,00 - 500,00

**(7) Verstoß gegen § 8 - Zuordnung und
Beschilderung von Grundstücken**

1. Zuwiderhandlungen gegen die
Bestimmungen zum § 8 Abs. 1 - 5 zur
Beschilderung von Grundstücken
10,00 - 100,00

**(8) Verstoß gegen § 9 – Alkoholgenuss
in der Öffentlichkeit-**

1. Zuwiderhandlungen gegen die
Bestimmungen zum konsumieren von
Alkohol auf Straßen und Plätzen, wenn
die Allgemeinheit dadurch belästigt wird
10,00 - 200,00

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen.

Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten

Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/ Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting- Verfahrens (Ehegattenveranlungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
 - b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn

des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31.

Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen.

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden

und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der

Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>, unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV

können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt

allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer.

Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt

/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer- Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijobzentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen

kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. e TIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren

Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31. Dezember 2013, Einkommenssteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014). Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;

- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen. Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter: Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

**Bekanntmachung der Einziehung
eines Teilstückes der Gemeindestraße „Bruno-Baum-Ring“
in der Gemarkung Rathenow**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVBl. I S. 218), die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen Teilstückes der Gemeindestraße

**Bruno-Baum-Ring
Flur 32 Flurstück 300/0 teilweise**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Teilstrecke eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen Abschnitt der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 21.10.2009

gez. Ronald Seeger
(Siegel)



